



DSJ FSPJ FSPG

Dachverband Schweizer Jugendparlamente
Fédération Suisse des Parlements des Jeunes
Federazione Svizzera dei Parlamenti dei Giovani

Statuten des Dachverbands Schweizer Jugendparlamente DSJ

Version vom 14.04.2018



I Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Dachverband Schweizer Jugendparlamente (DSJ), Fédération Suisse des Parlements des Jeunes (FSPJ) und Federazione Svizzera dei Parlamenti die Giovani (FSPG) besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Sitz des DSJ ist der Ort der Geschäftsstelle.



II Ziele

Art. 2 Ziele

- 2.1 Der DSJ ist der Dachverband der Jugendparlamente, Jugendräte und anderer ähnlicher Jugendorganisationen in der Schweiz. Er verfolgt folgende Ziele:
- ▶ Vertretung der Jugendparlamente auf eidgenössischer Ebene
 - ▶ Öffentlichkeitsarbeit zu Jugendparlamenten
 - ▶ Förderung der politischen Partizipation von Jugendlichen
 - ▶ Unterstützung und Vernetzung der Jugendparlamente
 - ▶ Gründungsförderung von Jugendparlamenten
 - ▶ Durchführung von Projekten im Interesse der Mitglieder
 - ▶ Erbringung von Dienstleistungen im Bereich politischer Partizipation und politischer Bildung.
- 2.2 Die Selbstständigkeit der Mitglieder in ihrer eigenen Arbeit und Organisation bleibt gewährleistet. Der DSJ agiert in Absprache mit den Jugendparlamenten vor Ort.
- 2.3 Der DSJ und dessen Organe sind parteipolitisch und konfessionell neutral.



III Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

- 3.1 Jedes Jugendparlament, jeder Jugendrat und jede ähnliche Organisation mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein kann Mitglied des DSJ werden.
- 3.2 Der Vorstand entscheidet über Mitgliedervorteile bei Mitgliedern.

Art. 4 Aufnahme

- 4.1 Die Mitgliedschaft kann mittels eines schriftlichen Antrags an den Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die provisorische Aufnahme.
- 4.2 Die definitive Mitgliedschaft wird durch Entscheid der Delegiertenversammlung und der Einbezahlung des Mitgliederbeitrags erworben.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

- 5.1 Der Mitgliederbeitrag wird an der ordentlichen Delegiertenversammlung festgelegt.
- 5.2 Der Jahresbeitrag wird als Prozentsatz auf die Jahreseinnahmen des Vorjahres der Mitglieder bestimmt. Gleichzeitig mit der Bestimmung des Prozentsatzes werden ein Mindest- und ein Maximalbetrag festgelegt.
- 5.3 Alle Mitglieder, für die der Mitgliederbeitrag eine zu grosse finanzielle Last darstellt, keine Finanzierung durch die öffentliche Hand erfahren oder die über keine eigene Budgetkompetenz verfügen, können dem Vorstand einen Antrag auf eine, auf ein Jahr befristete, Verminderung oder Ausnahme der Beitragspflicht stellen.
- 5.4 Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages bis Ende Geschäftsjahr führt zum Verlust des Stimmrechtes und der Mitgliedervorteile im folgenden Geschäftsjahr. Im Wiederholungsfall kann die Delegiertenversammlung den Ausschluss beschliessen.



Art. 6 Austritt und Ausschluss

- 6.1 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung auf Ende eines Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes erlischt automatisch durch die Auflösung der Mitgliederorganisation.
- 6.2 Der Ausschluss eines Mitglieds kann beschlossen werden, falls das Mitglied gegen die vorliegenden Statuten verstossen hat oder den DSJ in sonstiger Weise schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch die Delegiertenversammlung unter Angabe der Gründe und Wahrung des rechtlichen Gehörs.



IV Organisation

Art.7 Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind die Delegiertenversammlung, der Vorstand, die Geschäftsstelle und die Kommissionen.
- 7.2 In den Vorstand und die Kommissionen sind nur Personen ab dem 16. Geburtstag bis zum vollendeten 28. Lebensjahr wählbar, die aktives oder ehemaliges Mitglied eines dem DSJ angehörigen Jugendparlaments sind.

A) Delegiertenversammlung DV

Art. 8 Delegiertenversammlung

- 8.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des DSJ.
- 8.2 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können durch den Vorstand oder durch mindestens einen Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Die Delegiertenversammlungen sind öffentlich.
- 8.3 Jedes Mitglied des DSJ ist an der Delegiertenversammlung durch maximal zwei Delegierte mit Stimm-, Wahl- und Diskussionsrecht vertreten. Pro Delegierte/n kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- 8.4 Die Sitzungsleitung kann weiteren Personen das Wort erteilen.
- 8.5 Die Sitzungsleitung wird vom Vorstand gewählt. Auf Antrag kann die DV beschliessen, jemand anderem die Sitzungsleitung zu übergeben.



Art. 9 Aufgaben der Delegiertenversammlung

9.1 Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- ▶ Wahl der Stimmzähler
- ▶ Wahl des Vorstandes
- ▶ Wahl der GPK
- ▶ Wahl der externen Revisionsstelle
- ▶ Einsetzung und Auflösung von Kommissionen und Wahl deren Mitglieder
- ▶ Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- ▶ Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- ▶ Beschluss über Anträge von Mitgliedern
- ▶ Beschluss über die Reglemente der Kommissionen
- ▶ Beschluss über das Reglement zur Vorstandsentschädigung
- ▶ Kenntnisnahme der Jahresrechnung
- ▶ Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsprüfungskommission
- ▶ Kenntnisnahme des Jahresberichtes
- ▶ Déchargeerteilung an den Vorstand
- ▶ Genehmigung der Jahresschwerpunkte
- ▶ Genehmigung des Budgets
- ▶ Genehmigung der Dreijahresstrategie
- ▶ Festlegung und Änderung der Statuten
- ▶ Beschluss über Auflösung
- ▶ Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zufallen oder vom Vorstand übertragen werden.

Art. 10 Einladung und Traktandierungspflicht

- 10.1 Einladung, Traktandenliste und Unterlagen sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.
- 10.2 Anträge und Aufnahmegehesuche neuer Mitglieder sind jeweils mindestens bis zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 10.3 Auf Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss traktandiert sind, kann die Delegiertenversammlung nur auf Antrag von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen eintreten. Diese kurzfristigen Anträge müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Vorbehalten bleiben Statutenänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des DSJ.



Art. 11 Abstimmungs- und Wahlmodus

- 11.1 Bei Sachgeschäften und der Wahl der Revisionsstelle gilt das relative Mehr der vertretenen Stimmen. Wenn nach einem zweiten Durchgang weiterhin Stimmengleichheit vorliegt, hat die Sitzungsleitung den Stichentscheid.
- 11.2 Statutenänderungen und Ausschluss eines Mitglieds können nur mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 11.3 Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss des DSJ mit einer anderen Organisation kann nur mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen und anlässlich einer ausschliesslich mit diesem einen Traktandum einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- 11.4 Die Wahl des Vorstands und der Kommissionsmitglieder erfolgen schriftlich und in maximal zwei Wahlgängen. Im ersten Wahlgang werden die Personen nach dem absoluten Mehr gewählt, in einem zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr. Bei Stimmengleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Eine stille Wahl ist nicht möglich.
- 11.5 Abstimmungen und Wahlen werden abgesehen von 11.4 mit offenem Handmehr durchgeführt. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der anwesenden Delegierten können schriftliche Abstimmungen durchgeführt werden.



B) Vorstand

Art. 12 Vorstand

- 12.1 Der Vorstand ist leitendes Organ des Verbandes. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 12.2 Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern. Er organisiert sich selber und richtet ein Co-Präsidium ein. Die Konstituierung erfolgt an der ersten Vorstandssitzung nach der Delegiertenversammlung.
- 12.3 Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. Alle geraden Kalenderjahre findet eine Gesamterneuerungswahl statt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 12.4 Ist der Vorstand nicht vollständig mit neun Mitgliedern besetzt und/oder scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, kann vom Vorstand ein Ersatzmitglied vorgeschlagen werden, dessen Wahl bis zur nächsten Delegiertenversammlung durch Kooptierung durch den Vorstand erfolgt. Es dürfen höchstens zwei Sitze durch Kooptierung besetzt werden. Das kooptierte Mitglied hat im Vorstand ein Mitsprache- aber kein Stimmrecht.
- 12.5 Die Amtsdauer eines durch Kooptierung ernannten Vorstandsmitgliedes ist auf ein Jahr beschränkt. Eine "Wiederkooptierung" ist ausgeschlossen.

Art. 13 Aufgaben des Vorstandes

- 13.1 Der Vorstand ist leitendes Organ des Verbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- ▶ Vertretung des DSJ nach aussen
 - ▶ Ausführung der Beschlüsse der DV und Besorgung der laufenden Geschäfte
 - ▶ Vorbereitung und Einberufung der DV, Festlegung der Traktandenliste, Leitung der DV und Protokollführung
 - ▶ Organisation und Kontrolle der Geschäftsstelle, Wahl und Anstellung der Geschäftsleitung
 - ▶ Aufsicht über die Tätigkeiten und Projekte des Vereins und Einsetzung der für deren Umsetzung nötigen Strukturen



C) Geschäftsstelle

Art. 14 Geschäftsstelle

- 14.1 Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des DSJ und vollzieht die ihr von den anderen Verbandsorganen übertragenen Aufgaben. Sie bestimmt den Einsatz der notwendigen Massnahmen und Mittel im Rahmen des Budgets sowie der Planungsinstrumente. Sie arbeitet unter der Aufsicht des Vorstandes.
- 14.2 Die Geschäftsstelle besteht aus einer Geschäftsleitung und weiteren MitarbeiterInnen. Die Geschäftsleitung setzt sich aus MitarbeiterInnen zusammen. MitarbeiterInnen dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand oder der GPK angehören.
- 14.3 Die Geschäftsleitung wird durch relatives Mehr vom Vorstand gewählt.

D) Kommissionen

Art. 15 Kommissionen

- 15.1 Kommissionen werden durch die Delegiertenversammlung eingesetzt, aufgelöst und ihre Mitglieder von der Delegiertenversammlung ernannt.
- 15.2 Kommissionen beraten den Vorstand, stellen ihm Anträge und führen Aufträge selbstständig aus. Die Kommissionen können auch Anträge an die Delegiertenversammlung stellen.
- 15.3 Die Rechte, die Funktionsweise und das genaue Pflichtenheft der Kommissionen werden in einem Reglement festgehalten. Das Reglement wird von der Delegiertenversammlung genehmigt.
- 15.4 Aussenstehende Personen können von den Kommissionen als ExpertInnen oder Interessierte beigezogen werden.

Art. 16 Geschäftsprüfungskommission GPK

- 16.1 Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ist eine ständige Kommission nach Art. 15 und besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, welche nicht Mitglied des Vorstandes und der Geschäftsstelle sind. Die Konstituierung erfolgt an der ersten GPK-Sitzung nach der Delegiertenversammlung.
- 16.2 Die Aufgaben der GPK sind im GPK-Reglement geregelt.



V Finanzen

Art. 17 Erträge

17.1 Die Erträge des DSJ können sich namentlich wie folgt zusammensetzen:

- ▶ Mitgliederbeiträge
- ▶ Beiträge von Privaten und der öffentlichen Hand
- ▶ Spenden
- ▶ Erträge aus erbrachten Leistungen

17.2 Der DSJ verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Ein allfälliger Einnahmeüberschuss ist ausschliesslich für die Erreichung der Vereinsziele zu verwenden. Eine Ausschüttung des Gewinns an die Mitglieder, Organe oder an Dritte ist in jedem Fall ausgeschlossen.

17.3 Die Rechnungslegung des DSJ erfolgt nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 21.



VI Diverses und Schlussbestimmungen

Art. 18 Geschäftsjahr

18.1 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 19 Verbindlichkeiten

19.1 Für die Verbindlichkeiten des DSJ haftet nur das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20 Recht

20.1 Soweit die vorliegenden Statuten ergänzungsbedürftig sind, gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch.

20.2 Bei Streitigkeiten gilt der Sitz der Geschäftsstelle als Gerichtsstand.

Art. 21 Bestimmungen in Bezug auf Zusammenschlüsse oder Auflösungen

21.1 Ein Zusammenschluss kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

21.2 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 22 Versionen

22.1 Die Statuten liegen in gleichberechtigter deutscher, französischer und italienischer Version vor. Bei Streitigkeiten sind die Statuten in der Sprache der betroffenen Jugendparlamente zu gebrauchen.

Art. 23 Inkrafttreten

23.1 Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 14.04.2018 genehmigt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch den Vorstand festgesetzt. Das Inkrafttreten muss aber spätestens 30 Tage nach dem Entscheid über die Statutenänderung stattfinden.

Bern, 14. April 2018

Nadine Burtscher
Co-Präsidentin DSJ

Florian Ramos
Co-Präsident DSJ